

Haus- und Nutzungsvereinbarung

Zwischen
der **Gemeinde Elsdorf**, Am Markt 4, 27404 Zeven
-vertreten durch den Gemeindedirektor-

und

- a) dem **Heimat- und Trachtenverein der Börde Elsdorf e.V.**,
- vertreten durch die 1. Vorsitzende Ingrid Grimm, Lange Str. 42, 27404 Elsdorf -
- b) dem **Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Elsdorf**,
- vertreten durch die 1. Vorsitzende Inge Lienau, Am Feld 10, 27404 Elsdorf -
- c) dem **Turn- und Sportverein Elsdorf e.V.**,
- vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rolf Eckhoff, Bargelweg 34, 27404 Elsdorf -

Die bisherige Nutzungsvereinbarung vom 08.02./11.02.1997 wird durch den Abschluss der neuen Haus- und Nutzungsvereinbarung aufgehoben.

§ 1

1. Die Gemeinde Elsdorf ist Eigentümerin des Sprüttenhauses in Elsdorf, Schulstraße 9.
2. Die Gemeinde Elsdorf räumt dem Heimat- und Trachtenverein der Börde Elsdorf e.V., dem Deutschen Roten Kreuz und dem Turn- und Sportverein Elsdorf e. V. das Recht ein, die nachfolgend genannten Räume einschließlich Toiletten und Küche zu nutzen:

alle Räume im Erdgeschoss sowie
alle Räume im Dachgeschoss.

3. Die Nutzungsüberlassung erfolgt für sportliche und kulturelle Zwecke sowie zur Förderung der Gemeinschaft.
4. Die Gemeinde Elsdorf bestätigt, dass die Räumlichkeiten zu diesem Zweck geeignet sind. Eine Haftung der Gemeinde Elsdorf für die Eignung der Räume zu dem von den Vereinen beabsichtigten Zweck besteht nicht.
5. Das für die Nutzung der Vereine erforderliche Inventar und Wirtschaftsgerät wurde durch die Vereine angeschafft und bleibt ihr Eigentum.
6. Das Nutzungsverhältnis ist begonnen am **01.02.2017**. Es läuft für eine Dauer von **10 Jahren**. Das Nutzungsrecht verlängert sich nach Ablauf dieser Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht gekündigt oder durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.
7. Eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist von den Vereinen nicht zu entrichten.
8. Bei Überlassung an Dritte beträgt die Benutzungsgebühr 80 € pro Tag. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Für die private Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 250 € zu zahlen.
9. Private Nutzungen sind beim Ortsbeauftragten oder dessen Vertreter zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die vielfältige Nutzung des Sprüttenhauses durch die Vereine Vorrang hat.

§ 2

1. Die laufende Unterhaltung der zu nutzenden Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde Elsdorf. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Gebäudeversicherung, Müllabfuhr usw.) trägt ebenfalls die Gemeinde Elsdorf.
2. Die Vereine stellen die Gemeinde Elsdorf von allen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen frei, die gegen die Gemeinde Elsdorf aus den dort stattfindenden Veranstaltungen der Vereine geltend gemacht werden.

3. Die Vereine übernehmen unter Verzicht auf etwaige Rückgriffe gegen die Gemeinde Elsdorf die volle Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche ihnen oder anderen Personen aus der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Vereine bzw. Vereinsmitglieder entstehen.
4. Den Vereinen obliegt es, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und sonstige gewerbe- oder versicherungsrechtliche Auflagen zu erfüllen. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist der Gemeinde Elsdorf vorzulegen. Das von den Vereinen selbsteingebrachte Inventar (z. B. Webstühle) ist auf Kosten des jeweiligen Vereines zu versichern.
5. Ordnungsbehördliche oder sonstige Genehmigungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt und sind von den Vereinen auf eigene Kosten zu beantragen.
6. Die Vereine sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
7. Die Gemeinde Elsdorf kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn
 - a. das Vertragsobjekt vereinbarungswidrig genutzt wird,
 - b. die Vereine ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
8. Für den Fall einer Kündigung haben die Vereine keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.
9. Die Vereine verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vereinsaktivitäten für Ordnung und Sauberkeit in den ihnen überlassenen Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Für Privatnutzungen sorgt der Benutzer dafür, dass die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt zurückgegeben werden.

§ 3

1. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine rechtsverbindlichen mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
3. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
4. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken dieser Vereinbarung.

Zeven, den 28.11.2017

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

Michael Körner

.....

Elsdorf, den 22.11.2017

Heimat- und Trachtenverein e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

TuS Elsdorf e.V.

1. Vorsitzende Ingrid Grimm

1. Vorsitzende Inge Lienau

1. Vorsitzender Rolf Eckhoff

.....

.....

.....